Deutscher Bundestag

19. Wahlperiode 07.05.2019

Beschlussempfehlung und Bericht

des Auswärtigen Ausschusses (3. Ausschuss)

zu dem Antrag der Bundesregierung – Drucksache 19/8972 –

Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der Multidimensionalen Integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali (MINUSMA)

A. Problem

Nach Antrag der Bundesregierung sollen die beteiligten Kräfte der Bundeswehr folgende Aufgaben wahrnehmen:

- 1. Wahrnehmung von Führungs-, Verbindungs-, Beobachtungs- und Beratungs- aufgaben;
- 2. Wahrnehmung von Schutz- und Unterstützungsaufgaben, auch zur Unterstützung von Personal in den EU-Missionen in Mali sowie der gemeinsamen Einsatztruppe G5 Sahel im Rahmen der Resolution des Sicherheitsrates 2391 (2017) und der technischen Vereinbarung zwischen MINUSMA, G5 Sahel und der Europäischen Union vom 23. Februar 2018 inklusive Informationsaustausch und Koordination, soweit zur Erfüllung des Auftrages der Vereinten Nationen erforderlich;
- 3. Informationsaustausch, Koordination mit und ggf. Unterstützung von malischen und französischen Streit- und Sicherheitskräften, soweit zum Schutz und zur Erfüllung des Auftrages der Vereinten Nationen erforderlich;
- 4. Aufklärung und Beitrag zum Gesamtlagebild;
- 5. Beitrag zur zivil-militärischen Zusammenarbeit;
- Lufttransport (inklusive Verwundetenlufttransport) in das Einsatzgebiet und innerhalb des Einsatzgebietes sowie Unterstützung bei der Verlegung und der Folgeversorgung;
- Einsatzunterstützung durch ggf. temporär bereitgestellte Luftbetankungsfähigkeit für französische Kräfte, die aufgrund eines Unterstützungsersuchens des Generalsekretärs der Vereinten Nationen eine Bedrohung für MINUSMA abwenden sollen;

8. auf Anforderung der Vereinten Nationen Ausbildungshilfe für VN-Angehörige in Hauptquartieren der Mission.

Grundlage des Einsatzes sind nach Darstellung der Bundesregierung die Resolutionen 2100 (2013), 2164 (2014), 2227 (2015), 2295 (2016), 2364 (2017) und 2423 (2018) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen bzw. deren Verlängerung, ergänzt durch Resolution 2391 (2017). Somit erfolgt nach Ansicht der Bundesregierung der Einsatz im Rahmen und nach den Regeln eines Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit im Sinne des Artikels 24 Absatz 2 des Grundgesetzes.

Der Mandatstext berechtigt die im Rahmen der Mission MINUSMA eingesetzten Kräfte, alle erforderlichen Maßnahmen einschließlich der Anwendung militärischer Gewalt zu ergreifen, um den Auftrag gemäß den genannten rechtlichen Grundlagen zu erfüllen. Die Anwendung militärischer Gewalt erfolgt nach den Ausführungen der Bundesregierung auf der Grundlage des Völkerrechts und wird durch die geltenden Einsatzregeln spezifiziert. Das umfasst auch den Einsatz militärischer Gewalt zum Schutz eigener Kräfte, anderer MINUSMA-Kräfte sowie zur Nothilfe. Das Recht zur individuellen Selbstverteidigung bleibt unberührt.

Das Einsatzgebiet wird im Antrag der Bunderegierung definiert mit vorrangig Mali. Darüber hinaus können Unterstützungsleistungen zur Unterstützung der in Resolution 2100 (2013) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und den Folgeresolutionen unter den dort genannten Voraussetzungen autorisierten französischen Kräfte bei Lufttransport und bei Bedarf ggf. Luftbetankung in und über Mali sowie in und über Staaten erfolgen, von denen eine Genehmigung der jeweiligen Regierung vorliegt.

Der Einsatz von bis zu 1.100 Soldatinnen und Soldaten soll bis zum 31. Mai 2020 befristet sein, solange ein entsprechender Beschluss des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und die konstitutive Zustimmung des Deutschen Bundestages vorliegen.

Die Bundesregierung beantragt die Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der Multidimensionalen Integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali (MINUSMA).

B. Lösung

Annahme des Antrags mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Der Haushaltsausschuss nimmt gemäß § 96 GO-BT in einem gesonderten Bericht zu den Kosten Stellung.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen, den Antrag auf Drucksache 19/8972 anzunehmen.

Berlin, den 7. Mai 2019

Der Auswärtige Ausschuss

Dr. Norbert Röttgen

Vorsitzender

Jürgen HardtDr. Nils SchmidDr. Lothar MaierBerichterstatterBerichterstatterBerichterstatter

Ulrich LechteStefan LiebichOmid NouripourBerichterstatterBerichterstatterBerichterstatter

Bericht der Abgeordneten Jürgen Hardt, Dr. Nils Schmid, Dr. Lothar Maier, Ulrich Lechte, Stefan Liebich und Omid Nouripour

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 19/8972** in seiner 95. Sitzung am 11. April 2019 beraten und zur federführenden Beratung dem Auswärtigen Ausschuss, zur Mitberatung dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, dem Verteidigungsausschuss, dem Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe, dem Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und dem Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union sowie gemäß § 96 GO-BT dem Haushaltausschuss überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Nach Antrag der Bundesregierung sollen die beteiligten Kräfte der Bundeswehr folgende Aufgaben wahrnehmen:

- 1. Wahrnehmung von Führungs-, Verbindungs-, Beobachtungs- und Beratungsaufgaben;
- 2. Wahrnehmung von Schutz- und Unterstützungsaufgaben, auch zur Unterstützung von Personal in den EU-Missionen in Mali sowie der gemeinsamen Einsatztruppe G5 Sahel im Rahmen der Resolution des Sicherheitsrates 2391 (2017) und der technischen Vereinbarung zwischen MINUSMA, G5 Sahel und der Europäischen Union vom 23. Februar 2018 inklusive Informationsaustausch und Koordination, soweit zur Erfüllung des Auftrages der Vereinten Nationen erforderlich;
- Informationsaustausch, Koordination mit und ggf. Unterstützung von malischen und französischen Streitund Sicherheitskräften, soweit zum Schutz und zur Erfüllung des Auftrages der Vereinten Nationen erforderlich;
- 4. Aufklärung und Beitrag zum Gesamtlagebild;
- 5. Beitrag zur zivil-militärischen Zusammenarbeit;
- 6. Lufttransport (inklusive Verwundetenlufttransport) in das Einsatzgebiet und innerhalb des Einsatzgebietes sowie Unterstützung bei der Verlegung und der Folgeversorgung;
- 7. Einsatzunterstützung durch ggf. temporär bereitgestellte Luftbetankungsfähigkeit für französische Kräfte, die aufgrund eines Unterstützungsersuchens des Generalsekretärs der Vereinten Nationen eine Bedrohung für MINUSMA abwenden sollen;
- 8. auf Anforderung der Vereinten Nationen Ausbildungshilfe für VN-Angehörige in Hauptquartieren der Mission.

Grundlage des Einsatzes sind nach Darstellung der Bundesregierung die Resolutionen 2100 (2013), 2164 (2014), 2227 (2015), 2295 (2016), 2364 (2017) und 2423 (2018) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen bzw. deren Verlängerung, ergänzt durch Resolution 2391 (2017). Somit erfolgt nach Ansicht der Bundesregierung der Einsatz im Rahmen und nach den Regeln eines Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit im Sinne des Artikels 24 Absatz 2 des Grundgesetzes.

Der Mandatstext berechtigt die im Rahmen der Mission MINUSMA eingesetzten Kräfte, alle erforderlichen Maßnahmen einschließlich der Anwendung militärischer Gewalt zu ergreifen, um den Auftrag gemäß den genannten rechtlichen Grundlagen zu erfüllen. Die Anwendung militärischer Gewalt erfolgt nach den Ausführungen der Bundesregierung auf der Grundlage des Völkerrechts und wird durch die geltenden Einsatzregeln spezifiziert. Das umfasst auch den Einsatz militärischer Gewalt zum Schutz eigener Kräfte, anderer MINUSMA-Kräfte sowie zur Nothilfe. Das Recht zur individuellen Selbstverteidigung bleibt unberührt.

Das Einsatzgebiet wird im Antrag der Bunderegierung definiert mit vorrangig Mali. Darüber hinaus können Unterstützungsleistungen zur Unterstützung der in Resolution 2100 (2013) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und den Folgeresolutionen unter den dort genannten Voraussetzungen autorisierten französischen

Kräfte bei Lufttransport und bei Bedarf ggf. Luftbetankung in und über Mali sowie in und über Staaten erfolgen, von denen eine Genehmigung der jeweiligen Regierung vorliegt.

Der Einsatz von bis zu 1.100 Soldatinnen und Soldaten soll bis zum 31. Mai 2020 befristet sein, solange ein entsprechender Beschluss des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und die konstitutive Zustimmung des Deutschen Bundestages vorliegen.

Die Bundesregierung beantragt die Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der Multidimensionalen Integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali (MINUSMA).

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat die Vorlage auf Drucksache 19/8972 in seiner 47. Sitzung am 7. Mai 2019 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE. die Annahme.

Der **Verteidigungsausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 19/8972 in seiner 32. Sitzung am 7. Mai 2019 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE. die Annahme.

Der Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe hat die Vorlage auf Drucksache 19/8972 in seiner 30. Sitzung am 7. Mai 2019 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE. die Annahme.

Der Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung hat die Vorlage auf Drucksache 19/8972 in seiner 31. Sitzung am 7. Mai 2019 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE. bei Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme.

Der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union hat die Vorlage auf Drucksache 19/8972 in seiner 34. Sitzung am 7. Mai 2019 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE. die Annahme.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Auswärtige Ausschuss** hat die Vorlage in seiner 32. Sitzung am 7. Mai 2019 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE, die Annahme.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im Haushaltsausschuss

Der Haushaltsausschuss nimmt gemäß § 96 GO-BT in einem gesonderten Bericht zu den Kosten Stellung.

Berlin, den 7. Mai 2019

Jürgen HardtDr. Nils SchmidDr. Lothar MaierBerichterstatterBerichterstatterBerichterstatter

Ulrich LechteStefan LiebichOmid NouripourBerichterstatterBerichterstatterBerichterstatter

